

§ 45c

Grundinformation zu § 45c: Die durch Art. 2 des KStRefG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597) zunächst als § 45b eingefügte und durch das StRefG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093) als § 45c weitergeführte Vorschrift erweiterte die in § 45b normierte Möglichkeit der Erstattung von KapErtrSt im Sammelantragsverfahren. Abseits der dort genannten Erstattungskonstellationen galt § 45c nur für solche Fälle, in denen es sich um geringe Beträge handelte.

Gläubiger iSd. Vorschrift konnten nur unbeschr. steuerpflichtige ArbN einer KapGes. oder Mitglieder einer Erwerbs- bzw. Wirtschaftsgenossenschaft sein, deren Bezüge im jeweiligen Wj. der ausschüttenden Gesellschaft insgesamt einen Betrag von 51,- € (bzw. 100,- DM) nicht überstiegen. Analog zu § 45b galt § 45c nur für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bzw. Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften, die zu Kapitalerträgen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 führten. Die Erstattung erfolgte jeweils durch das Betriebsstättenfinanzamt des Vertreters, dh. der antragstellenden Kapital-, Erwerbs- bzw. Wirtschaftsgenossenschaft.

Die Vorschrift des § 45c wurde durch das UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912) mW ab dem VZ 2009 aufgehoben, da der Gesetzgeber davon ausging, dass die Vereinfachungsregelung des § 45c zu einer Vielzahl von Fällen führen würde, die von der Abgeltungsteuer nicht erfasst und nach zu erklären wären (BTDrucks. 220/07, 113).

Die Kommentierung des § 45c – Stand Januar 1998 – ist im elektronischen HHR-Archiv (www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm) abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

§ 45c

Erstattung von Kapitalertragsteuer in Sonderfällen

idF des StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428)

(1) ¹In den Fällen des § 45b Abs. 2 wird die Kapitalertragsteuer an den dort bezeichneten Vertreter unabhängig davon erstattet, ob für den Gläubiger der Kapitalerträge eine Veranlagung in Betracht kommt und ob eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgelegt wird, wenn der Vertreter sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. ²Die Erstattung nach Satz 1 wird nur für Gläubiger gewährt, deren Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Wirtschaftsjahr 51 Euro nicht überstiegen haben.

(2) ¹Werden in den Fällen des § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Gläubigers lautet, setzt die Erstattung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Gläubiger kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugewiesen worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Gläubiger hat dem inländischen Kreditinstitut oder der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen für das Wertpapierdepot eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht vorgelegt und

§ 45c

4. die Kapitalgesellschaft versichert, dass
- die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Gläubiger den Betrag von 51 Euro überstiegen haben können und
 - das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen schriftlich erklärt hat, dass die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

²Ist die in Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des inländischen Kreditinstituts oder der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen unrichtig, haften diese für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(3) ¹Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 45b Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubiger einen Sammelantrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, wenn

- die Zahl der Gläubiger, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,
- die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen an die Gläubiger ausgeschüttet hat und
- im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

²In diesen Fällen ist nicht erforderlich, dass die Anteile von einer der in § 45b bezeichneten Stellen verwahrt werden.

(4) ¹Für die Erstattung ist das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung des Einkommens des Vertreters obliegt. ²Das Finanzamt kann die Erstattung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen. ³Im Übrigen ist § 45b sinngemäß anzuwenden.

(5) ¹Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überlassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treubänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treubänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. ²Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des Absatzes 1, zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 51 Euro nicht überstiegen haben.